

Mitteilungsblatt

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII – unattraktiv, unflexibel und undurchführbar?

Die Geschichte der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist eine Erfolgsgeschichte. Das lässt sich eindrucksvoll im jährlich erscheinenden Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern nachlesen. Der Anteil ambulanter Hilfen an der Gesamtzahl der gewährten Hilfeleistungen ist von 1991 bis heute kontinuierlich gestiegen. Die pädagogischen Angebote im ambulanten Bereich werden stetig ausgebaut, die angebotenen Hilfen diversifiziert und flexibilisiert. Dennoch sind einzelne Hilfearten offensichtlich attraktiver als die andere, deren verhinderte Attraktivität hier beworben werden soll.

Blickt man auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik Bayerns aus dem Jahr 2011 und gleicht diese mit der des Statistischen Bundesamtes ab, ergibt sich folgendes Bild:

Zum Stichtag 31.12. wurde die Hilfe nach §§ 27 i.V.m. mit 29 SGB VIII bayernweit in lediglich 537 Fällen gewährt (Bund: 8.596). Gemessen an der Gesamtzahl der gewährten Einzelhilfen bzw. Beratungen nach §§ 27 ff. SGB VIII entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 1,04% (Bund: 2,26 %). Damit wird in Bayern nur rund jede hundertste Hilfe zur Erziehung in der Form einer Sozialen Gruppenarbeit gewährt.

Ein zweiter Blick in die Statistik offenbart teils besorgniserregende Details. So wird die Soziale Gruppenarbeit beispielsweise in 55 Landkreisen oder kreisfreien Städten in Bayern gar nicht gewährt. Was bedeutet, dass in über der Hälfte der Jugendamtsbezirke eine Hilfestellung nach § 29 SGB VIII gar nicht stattfindet, während alle anderen Hilfearten nahezu vollständig abgebildet sind. Und weiter: In den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die über ein entsprechendes Angebot verfügen, lässt sich eine überproportional hohe Fallzahl feststellen, was möglicherweise auf das Vorhandensein starker Träger der freien Jugendhilfe in diesen Regionen schließen lässt, die ihre örtlichen Jugendämter erfolgreich auf ihr vorhandenes Angebot in Sachen ambulanter Erziehungshilfen hingewiesen haben.

Bezogen auf die persönlichen Merkmale der Hilfeempfänger überraschen weder die Bundes- noch die Landesstatistik. Der Großteil der Zielgruppe entspricht dem gesetzlichen Orientierungsrahmen der „älteren“ Kinder und Jugendlichen (vgl. § 29 Satz 1 SGB VIII). Gut drei Viertel der an einer Sozialen Gruppenarbeit teilnehmenden jungen Menschen sind unter 18 Jahre alt und in etwa zwei Dritteln der Fälle handelt es sich um männliche Jugendliche. Zirka ein Viertel der Gesamtzahl verfügt über einen Migrationshintergrund bzw. mindestens einen Elternteil mit „ausländischer Herkunft“ – soweit, so unspektakulär.

Bei den Gründen für die Hilfestellung lassen sich neben den obligatorischen „Auffälligkeiten im Sozialverhalten“ und „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“ auch „schulische und berufliche Probleme“ ausmachen, genauso wie eine „unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des jungen Menschen“ sowie die „eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten“. Diese ausschließlich von Fachkräften der Jugendhilfe genannten Gründe und Begründungszusammenhänge sind auch wenig überraschend und – salopp gesagt – fast universell anwendbar.

Die unterschiedliche Gewichtung der Gründe scheint in der Gewährungspraxis aber den Ausschlag zu geben. Hauptgrund für die Gewährung der Hilfe nach § 29 SGB VIII ist mit Abstand die Auffälligkeit des jungen Menschen im sozialen Verhalten (Dissozialität). Gemeint sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Kriterien wie Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, aber auch missbräuchlicher Alkohol- und Drogenkonsum, (drohende) Delinquenz und strafrechtlich relevantes Verhalten.

Diese Feststellungen allein würden auch erklären, warum viele Konzeptionen für die Soziale Gruppenarbeit Zielsetzungen wie den „Erwerb von sozialen Kompetenzen und gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien“ und den „Umgang mit Aggressionen“ beinhalten. Sie würden damit auch direkt der gesetzlich intendierten Zielstellung der „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“ sowie dem „sozialen Lernen in der Gruppe“ entsprechen. Wenn wir uns nun aber, ausgehend von der allgemeinen Rechtsgrundlage, über Ziele, konzeptionelle Ausrichtung und Methoden der Sozialen Gruppenarbeit verständigt haben und diese gesetzt sind, warum stagnieren dann die Fallzahlen auf kaum wahrnehmbarem Niveau? Wie kann es sein, dass die Soziale Gruppenarbeit im Vergleich zu anderen (ambulanten) Hilfen zur Erziehung ein Nischendasein fristet und in der Gewährungspraxis der Jugendämter nahezu keine Rolle spielt? Es folgt eine thesegestützte Spurensuche.

Erste These:

Andere Hilfen zur Erziehung sind populärer.

Will man ernsthaft über die vermeintliche Popularität oder Beliebtheit einzelner Hilfen zur Erziehung sprechen, begibt man sich schnell auf dünnes Eis. Unterstellt man, dass es so etwas wie eine Beliebtheitsskala der einzelnen Hilfearten gibt, müsste man sich die Frage stellen, inwieweit diese einem wie auch immer gearteten Zeitgeist entspricht und wie dies mit einem vor über zwanzig Jahren kodifizierten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Abgleich zu bringen ist. Zudem müsste man darüber nachdenken, welchem Wandel der gesellschaftliche Stellenwert von Kindheit, Familie und Erziehung unterlag bzw. welchen Stellenwert diese heute haben und welche Entwicklungen die einzelnen Hilfearten konkret genommen haben. Man muss sich wohl auch die Frage stellen, welche Entwicklung die Profession der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik trotz oder gerade wegen des Bologna-Prozesses durchlaufen hat, um Aussagen darüber treffen zu können, warum gerade systemische und auf Ganzheitlichkeit bedachte Ansätze einen derart hohen Stellenwert unter (sozial-)pädagogischen Fachkräften einnehmen.

Bei einer ernsthaften Diskussion über die Beliebtheit einzelner Hilfen und Leistungen, sowohl in der Gewährungspraxis als auch bei den Leistungsbegünstigten selbst, muss natürlich auch darüber gesprochen werden, welchen fiskalischen Zwängen und geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren unterlag. Ohne an dieser Stelle die bedeutungsvollen Veränderungen, die beispielsweise das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK, 2005) oder zuletzt das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2012) mit sich brachten, im Einzelnen bewerten zu wollen, lässt sich zweifelsohne festhalten, dass wir uns als Fachkräfte der Jugendhilfe ernsthafte Gedanken über Wirkungszusammenhänge und den Einsatz von Ressourcen machen müssen – und zwar unabhängig von „Zeitgeistern“ und Trends.

Vielleicht ist die Eingangsthese umzuformulieren:

Andere Hilfen zur Erziehung erfahren mehr Aufmerksamkeit. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass sie wirkungsvoller sind, oder dass sie nicht der kritischen Frage nach einem gezielten Einsatz standhalten müssen. Mit Blick auf die Soziale Gruppenarbeit bleibt festzuhalten, dass sie praktisch als einzige Hilfe zur Erziehung unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle operiert.

Zweite These:

„Ältere“ Kinder und Jugendliche haben keine Lobby und sind nicht im Fokus sozialarbeiterischen Handelns.

„Ja, das ist so“, könnte die einfache und unreflektierte Erwiderung auf die These lauten. Daran anschließend ist zu fragen: „Warum ist das so?“ Und die reflexhafte Antwort, die dann käme, wäre wohl: „Wegen des Kinderschutzhypes und der Konzentration auf frühe Hilfen.“

Dieses Frage-und-Antwort-Spiel ließe sich natürlich endlos fortsetzen, ist aber wenig Erkenntnis fördernd. So einfach sind die Kausalzusammenhänge nicht. Mögliche Antworten auf die Eingangsthese haben vielmehr mit den Folgen der offensichtlichen Akzentuierung und Schwerpunktverlagerung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu tun. Prävention und Kinderschutz sind nicht nur per se wichtig, sie bilden auch den gesellschaftlichen Wunsch nach einem früheren Eingreifen in konkreten Gefährdungsfällen und einer Verhinderung riskanter Entwicklungsverläufe ab. Dieser gesamtgesellschaftliche Wunsch nach Schutz und Prävention ist legitim, mehr noch, er trägt wahrscheinlich dazu bei, dass negative Verlaufskurven gar nicht erst entstehen. „Wahrscheinlich“ deswegen, weil wir in diesem Zusammenhang noch zu wenig über die Wirkungen von frühen Hilfen wissen.

Vielleicht trägt die Konzentration der Angebote und Ressourcen auf frühe Hilfen aber auch dazu bei, dass älteren Kindern und Jugendlichen das Fundament entzogen wird bzw. sie ihrer Lobby beraubt werden. Versteht man „Lobby“ nämlich als Interessensgemeinschaft, müssen wir konstatieren, dass wir als Fachleute in Sachen erzieherische Hilfen und als Teil der Gesellschaft gerade wenig Interesse an älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben. Warum das so ist, wenn das so ist, müssen wir dringend hinterfragen – ohne dabei verhehlen zu wollen, dass gerade ein Teil der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen in den vergangenen Jahren einen eigenen Beitrag zur schlechten Außendarstellung geleistet hat.

Klar ist hingegen, dass nicht alle Weichen im Kindesalter oder in der Pubertät gestellt werden können. Dafür sind unsere gesellschaftlichen Herausforderungen zu komplex. Wir sollten uns daran erinnern, dass es aus pädagogischer Sicht erst dann richtig interessant wird, wenn junge Menschen den beschützten Rahmen des Elternhauses verlassen und das Erlernte bzw. sich selbst erproben können und müssen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass junge Menschen ihre besonderen Bedarfe und Bedürfnislagen gerade nur schwer zur Geltung bringen können.

Bezogen auf die Zielgruppe der Sozialen Gruppenarbeit hieße das:

1. Wir müssen diese Verschiebung der gesellschaftlichen Wahrnehmung wieder ein Stück weit gerade rücken.
2. Wir müssen als Fachkräfte der Jugendhilfe die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse der jungen Menschen in der Hilfeplanung stärker betonen, und wir müssen uns
3. darüber verständigen, wie *geeignete*, um nicht zu sagen, *attraktive Gruppenkonzepte* auszusehen haben.

Richtigerweise heißt die zweite These also:

„Ältere“ Kinder und Jugendliche gehören wieder in den Fokus sozialarbeiterischen Handelns. Sie werden als eigenständige Personengruppe mit eigenen Bedarfslagen wahrgenommen.

Dritte These:

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit überzeugen nicht.

Als „klassische“ Hilfeart nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zeichnet sich die Soziale Gruppenarbeit vor allem dadurch aus, dass sie weniger in das familiäre Umfeld eingreift, als es andere Hilfen zur Erziehung tun. Sie orientiert sich überwiegend am jungen Menschen selbst, thematisiert seinen Selbstwert, sein Selbstvertrauen, seine Ängste, seine Werte und Wertekollisionen, aber auch Fragen der Beziehung zur Familie und dem sozialen Umfeld. Es geht um Wertevermittlung und -bildung, genauso wie um die Stabilisierung von Verhaltensmustern bzw. das Erlernen neuer Verhaltensstrategien und sozialer Kompetenzen.

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit liegen auf der Hand: Die Gruppe stellt für die genannten und aus den §§ 27 Abs. 2 und 29 SGB VIII unmittelbar abzuleitenden Aufgaben den Erprobungsrahmen für Erlerntes und Erfahrenes. Die Gruppe kann soziales Lernen fördern und gleichzeitig helfen, individuelle Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu kompensieren. Die Gruppenarbeit ist als Hilfe zur Erziehung dann passend, wenn Familie und Sozialraum bzw. die vom jungen Menschen selbst gewählten Bezugsgruppen ihrer Sozialisationsfunktion nicht nachkommen (können) und destabilisierend auf seine Entwicklung wirken. Die Erwartungen, die der Gesetzgeber mit der Sozialen Gruppenarbeit verknüpft, sind hoch. Die Gruppe soll ein Stück weit das auffangen, was Familie und ein „gesunder“ Freundeskreis nicht leisten bzw. nicht leisten können. Mit anderen Worten: Die Gruppe selbst muss Erziehungsarbeit leisten. Dies zwar unter pädagogischer Anleitung, aber dennoch müssen von ihr selbst Ideen, Themen und Aufgabenstellungen generiert werden, die von allen geteilt und gemeinsam bearbeitet werden sollen. Damit verdoppeln sich die Herausforderungen für die Gruppenteilnehmer, denn sie sind Adressat der Hilfe und gleichzeitig Produzent ihrer Hilfeleistung. Zudem erfordert es ein hohes Maß an Akzeptanz eines jeden Einzelnen, sich gegenüber diesem Prozess der Erziehungsarbeit zu öffnen, und dies auch dann, wenn man sich selbst gerade nicht im Mittelpunkt des Geschehens findet und auf die eigene Hilfestellung warten muss.

Spannend ist in diesem Zusammenhang, wie sich junge Menschen in der Gruppe öffnen und „fallen lassen“ können. Spannend ist auch, ab welchem Zeitpunkt die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den Hilfeprozess eingebunden und über den Fortgang der Hilfe informiert werden. Denn ganz ohne Familie geht es nicht. Eine Rückkoppelung des Erlernten und Erprobten muss gemeinsam mit allen Leistungsbegünstigten erfolgen.

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Sozialen Gruppenarbeit ist die Wahl eines konzeptionellen Leitmotivs. Dieses Motiv bzw. dieser Gedanke muss auch nicht zwangsläufig in Verbindung mit „Gewalt“ stehen. Kaum ein anderes Thema ist so negativ besetzt, sowohl bei der Zielgruppe selbst als auch bei den (sozial-)pädagogischen Fachkräften. Es empfiehlt sich grundsätzlich, die handlungsleitenden Themen positiv zu besetzen und verstärkt auf die konkrete Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen abzustellen sowie diese stärker in den Vordergrund zu rücken, z. B. durch Thematisierung von schulischer und beruflicher Entwicklung, Freizeitgestaltung, Verselbständigung und Alltagsbewältigung oder gesellschaftlicher Integration. Die bloße Reduktion der Formel auf *„Junger Mensch + Schwierigkeiten im Sozialverhalten + aggressive Tendenzen = Soziale Gruppenarbeit“* ist ungenügend, und zwar in demselben Maße wie die Erstellung einer Mängelliste aus „Entwicklungsschwierigkeiten“ und „Verhaltensproblemen“ (vgl. § 29 SGB VIII). Auf diese Weise kann man den individuellen Ressourcen und vielfältigen Interessen jedes einzelnen jungen Menschen nicht gerecht werden und kaum Akzeptanz schaffen.

Die dritte These lässt sich genauso positiv formulieren:

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit müssen als Ressource für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jedoch angepasst, positiv besetzt und wo nötig erweitert werden. Die Einzelbetreuung, der Einbezug der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Nachbetreuung müssen konzeptionell berücksichtigt werden.

Vierte These:

Es fehlt an Möglichkeiten zur Steuerung der Sozialen Gruppenarbeit.

An erster Stelle der Steuerungsmöglichkeiten in den Einzelfallhilfen steht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Hilfeplanverfahren. Aber wird dieses im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit konsequent angewandt? Auch dafür gibt es kein belastbares Zahlenmaterial. Soviel lässt sich aber sagen: Einheitlich und den fachlichen Regeln der Kunst entsprechend wird es eher selten durchgeführt. Dies mag daran liegen, dass die Hilfeart nach § 29 SGB VIII in der Fachliteratur häufig als relativ „wenig aufwändige“ und tendenziell „eingriffsärmere“ Hilfe gesehen wird. Es wird dann gerne ein Hilfeplan „light“ oder die Durchführung eines weniger aufwändigen Verfahrens empfohlen.¹

Aber wie soll dieses weniger aufwändige Verfahren aussehen, wenn für die Soziale Gruppenarbeit die gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen (ambulanten) Hilfearten nach §§ 27 ff. SGB VIII, einschließlich des Rechtsanspruchs, gelten?

Nach Auffassung des Bayerischen Landesjugendamts kommen Fachkräfte und Leistungserbringer nicht umhin, ein reguläres Hilfeplanverfahren im Zuge der Gewährung der Hilfe nach § 29 SGB VIII durchzuführen. Nur dann kann in einem weiteren Schritt die passende Gruppe gefunden bzw. initiiert werden. Und selbstverständlich beinhaltet das Hilfeplanverfahren die Feststellung des erzieherischen Bedarfs sowie die Formulierung von „smarten“ Zielen und Zielerreichungskriterien. Dass an diesem Verfahren auch der junge Mensch selbst, seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Leistungserbringer mitwirken, ergibt sich aus dem Gesetz (vgl. §§ 4, 5, 8, 36 und 36a SGB VIII

¹ vgl. Fachliche Empfehlungen des Deutschen Vereins, § 27 Rn. 32 ff., zitiert in: Jans / Happe / Saubier / Maas, Jugendhilferecht, 3. A., 41 Lfg., 10/2008.

An dieser Stelle sei auch auf den doppelten Zugang zur Sozialen Gruppenarbeit hingewiesen, bzw. auf eine Schnittstelle zum Jugendgerichtsgesetz (JGG). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG kann das Jugendgericht den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Weisung erteilen, an einem sogenannten Sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Mit der Teilnahme kann freilich nur der junge Mensch im Jugendstrafverfahren verpflichtet werden, nicht aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 36 und 36a SGB VIII gelten auch hier. Der Soziale Trainingskurs und die Soziale Gruppenarbeit haben bezüglich ihrer Ausrichtung und ihrer Inhalte gewisse Schnittmengen, sind aber - und das wird allein durch die Begrifflichkeit bereits hervorgehoben - nicht deckungsgleich. Die Soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe zur Erziehung, der Soziale Trainingskurs eine Erziehungsmaßregel, also eine zulässige Sanktion nach dem Jugendstrafrecht. Damit einhergehen schwierige pädagogische Fragestellungen, wie die der Hilfe im Zwangskontext oder der Tatsache, dass die Nichtteilnahme an einem richterlich angeordneten Sozialen Trainingskurs sanktionsbewährt ist, d.h. bei fehlender Mitwirkung und Nichtteilnahme im schlimmsten Fall vom erkennenden Jugendgericht zwangsweise durchgesetzt werden kann (und muss). Die Jugendhilfe hat nach den §§ 38 JGG und 52 SGB VIII im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Sie hat somit die Chance, das Jugendstrafverfahren und die Entscheidungen des Jugendgerichts pädagogisch zu befördern und mit erzieherischen Inhalten zu versehen. Halten die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren die Teilnahme des / der Jugendlichen oder des / der Heranwachsenden an einem Sozialen Trainingskurs für sinnvoll und angezeigt, schlagen sie diesen den Entscheidungsträgern der Justiz vor. Erst aus diesem Vorschlag resultieren Verbindlichkeiten für die Übernahme der Jugendhilfeleistung. Die Krux entsteht nun freilich dadurch, dass jugendliche und heranwachsende Straftäter in der Regel mehrfach belastet und nicht selten jugendhilfeeinfahrend sind, weshalb die in diesem Kontext angebotenen Kurse an den spezifischen Bedarfen dieser Zielgruppe auszurichten sind.

Was sich an dieser Stelle offenbart, ist ein strukturelles Problem, nämlich die zeitnahe Organisation der notwendigen sozialen Gruppen unter Beachtung der verschiedenen Bedarfslagen junger Menschen. Gerade in den Flächenlandkreisen Bayerns findet sich oft keine ausreichende Zahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden nach dem JGG, die von den Fachkräften zeitnah in ein individuell passendes Kursprogramm vermittelt werden können. Damit einhergeht die Diskussion um die Homogenität und Heterogenität von Gruppen. Denn oftmals sehen sich Fachkräfte und Leistungserbringer in der misslichen Lage, Gruppen mischen zu müssen, um überhaupt ein Angebot starten zu können. So erklärt sich beispielsweise, warum das 13-jährige, noch nicht strafmündige Kind, in einer sozialen Gruppenarbeit neben einem 21-jährigen Heranwachsenden sitzt, der unter Bewährungsaufsicht steht. Es lässt sich trefflich darüber streiten, ob das 13-jährige Kind und der 21-jährige junge Mensch nicht doch über ähnliche Bedarfslagen verfügen und vielleicht voneinander und miteinander lernen können. Aber unter fachlichen Gesichtspunkten wird immer genau abzuwägen sein, wie sich die Bedarfslagen generieren und eine Gruppenfähigkeit entwickeln lässt.

Bei der Frage nach möglichen Zugängen zur Hilfeart darf nicht unerwähnt bleiben, dass laut bayerischer Landesstatistik etwa ein Drittel der jungen Menschen den Weg zur Sozialen Gruppenarbeit über die Anregung der Institution Schule bzw. einer Kindertageseinrichtung findet. Das bedeutet, dass zusätzliche Schnittstellen von den leistungsgewährenden Fachkräften der Jugendhilfe bedient werden müssen. Dies kann über die Schülermitverwaltung, die Jugendsozialarbeit an Schulen oder die pädagogischen Leitungen in den verschiedenen Tageseinrichtungen geschehen.

Was bleibt von der vierten These dann übrig? Nicht viel. Sie muss vielmehr lauten: Die Frage nach der Steuerung der Hilfeart ist eine Frage der Steuerung von Zugängen. Die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendhilfeleistung nach § 29 SGB VIII sind in jedem Fall vorhanden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen diese jedoch aktiv nutzen, auch hinsichtlich ihrer Einflussnahmemöglichkeiten im jugendgerichtlichen Verfahren oder an der Schnittstelle zur Schule. Nur dann kann es gelingen, die Zugänge zur Hilfeart und die laufenden Hilfeprozesse nicht nur aktiv und offen zu gestalten, sondern auch zu regulieren und zu steuern.

Fünfte These:

Ambulantisierung und Flexibilisierung (ambulanter) erzieherischer Hilfen sorgen für Diffusion und Erosion.

Die beiden Begriffe „Ambulantisierung“ und „Flexibilisierung“ sind in aller Munde. Sie geistern seit Jahren durch die Szene der Kinder- und Jugendhilfe und drücken verschiedene Facetten ein- und derselben Suchbewegung aus. Wobei „Suchbewegung“ hier so zu verstehen ist, dass einerseits der kontinuierlich wachsende Markt der Jugendhilfe bedient werden muss, andererseits die stetig steigenden Kosten für Jugendhilfeleistungen kompensiert werden müssen. Es geht hierbei um Wachstum, aber auch um Innovation. Es geht um Märkte, aber auch um neue Konzepte und kreative Ideen. Es geht um Kooperationen der Träger der Jugendhilfe, aber auch um ein Gegensteuern zum Wachstum als Selbstzweck.

Auch wenn die Soziale Gruppenarbeit mit ihrem Gesamtanteil an den erzieherischen Hilfen von gerade mal einem Prozent tendenziell nicht im Verdacht steht, das Wachstum des Jugendhilfesektors aktiv zu befördern, ist sie angehalten, dem Phänomen der Diversifizierung von Problemlagen in den Familien, der grundsätzlich positiv zu bewertenden Bereitschaft der Familien, Hilfen anzunehmen und der anhaltenden Diskussion um eine Eindämmung der Kosten für Jugendhilfeleistungen mit fachlichen Argumenten zu begegnen.

Natürlich muss sich die Jugendhilfe und speziell der Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen entwickeln können und gegenüber neuen Ideen öffnen. Dabei ist darauf achten, dass fachliche Standards nicht verloren gehen und die Konturen der Hilfearten bei all der Ausdifferenzierung, Sozialraumorientierung, Ambulantisierung und Flexibilisierung an Schärfe verlieren. Seckinger² spricht in diesem Zusammenhang von einer „Entgrenzung“ der Hilfeleistung, wenn fachliche Standards durch immer neue Angebote in Frage gestellt werden, Übergänge von ambulanten Hilfen zu anderen Hilfearten verschwimmen und Hilfen zur Erziehung immer mehr ohne echte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

Die Stadt Augsburg zeigt in ihrem Modellprojekt des „Augsburger Weges zur Modernisierung der Jugendhilfe“ auf, wie flexible Erziehungshilfen funktionieren können. Bereits im Jahr 2004 stellte die Stadt Augsburg neue Leitlinien im Bereich der Jugendhilfe mit der Maßgabe auf, dass im partnerschaftlichen Miteinander aller Beteiligten passgenaue Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt und umgesetzt werden sollen, ohne die Angebote weiter auszudifferenzieren. Ziel war es, eine Jugendhilfelandchaft zu schaffen, die sich durch „Ressourcenorientierung, Betroffenenbeteiligung, Sozialraumgestaltung, bedarfsorientierte Leistungen, Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe, Mitarbeiterqualifizierung und Gewährleistung von Interkulturalität auszeichnet.“³ Dabei werden Kooperationsbeziehungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe genauso hinterfragt wie organisatorische Rahmenbedingungen, Finanzierungspraxis und Leistungsvolumen, die Bereitstellung bedarfsgerechter Leistungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie die Weiterentwicklung einzelner Hilfen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung.

² Seckinger, Mike: „Ambulante Erziehungshilfen. Fachliche Möglichkeiten und Grenzen“, a.a.O., Folie 13.

³ s. Plankensteiner / Schneider / Ender (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des ‘Augsburger Weges’ zur Modernisierung der Jugendhilfe.“, a.a.O., S. 10 f.

Aber zurück zur vermeintlichen Unattraktivität der Sozialen Gruppenarbeit. Auch ihr tut Flexibilität gut, aber nicht um jeden Preis. Flexibilität ist dann sinnvoll, wenn sie beispielsweise schnelle Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten in die Gruppe schafft sowie modulierende und alterierende Programminhalte bereitstellt, die in rekursiven Schleifen durchlaufen werden können. Grundlage dafür ist eine enggeführte Hilfeplanung.

Die in der Eingangsthese formulierten Suchbewegungen der Jugendhilfe, die sich in der Ambulantisierung und Flexibilisierung zeigen, werden seitens des Bayerischen Landesjugendamts durchaus unterstützt. Gleichzeitig gilt es aber, einer ungesteuerten Expansion der Angebote entgegenzutreten, um ein Auseinanderfließen und Zersetzen der Hilfearten zu verhindern. Es geht um eine Neuausrichtung und das Gestalten von Handlungsspielräumen.

Die fünfte These muss demzufolge lauten:

Eine Weiterentwicklung der (ambulanten) Hilfen zur Erziehung ist dringend nötig. Dies muss jedoch systematisch und auf der Basis der gesetzlich normierten Kriterien erfolgen (vgl. §§ 79 ff. SGB VIII).

Fazit und Ausblick

Die besondere Herausforderung in der Gestaltung der Hilfe nach § 29 SGB VIII liegt darin, die Bedarfe des Einzelnen wahrzunehmen, zu würdigen und das Gruppenangebot dementsprechend zu gestalten. Dieser Spagat kann gelingen, wenn die zugrunde liegenden Konzepte der Jugendhilfeträger weniger Ausschlusskriterien wie Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund sowie exklusive Indikationsstellungen enthalten. Es bedarf gesellschaftlich positiv besetzter und auf die konkreten sowie aktuellen Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnittener Gruppenthemen. Moderne Konzeptionen verstehen unter „Gruppe“ ohnehin kein statisches Gebilde, sondern lassen sich flexibel an die individuellen Ressourcen der Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer anpassen. Sie können situativ reagieren sowie Zu- und Abgänge im Gruppengefüge spontan kompensieren.

Will man die Attraktivität und Inanspruchnahme der Hilfeart nach § 29 SGB VIII tatsächlich und nachhaltig steigern, gilt es, das starre Verständnis von „Gruppe“ und „Zugehörigkeit“ zu überwinden und alternative Gruppenmodelle zu entwickeln. Dabei sind lokale wie strukturelle Besonderheiten zu beachten. Vor allem in den Flächenlandkreisen Bayerns wird man nur selten eine ausreichende Zahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen finden, die in das allzu oft auf Gruppenhomogenität und Erlebnispädagogik ausgerichtete Anforderungsprofil der Leistungsanbieter passen. Auch fehlt es gerade in ländlichen Regionen an geschlechtsspezifischen Angeboten. Hier kann eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung weiterhelfen.

Bei der Entwicklung von neuen Gruppenkonzepten wird man außerdem nicht umhin kommen, die vermeintlich artverwandten und in eine ähnliche Richtung zielenden Leistungen der Jugendhilfe, wie zum Beispiel die §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII, voneinander zu trennen, will man dem Prinzip von Willkür und diffuser Bedarfslagen entgegenwirken. Von einer Versäulung der unterschiedlichen Hilfearten und Leistungsangebote müssen wir dabei nicht sprechen. Aber jede Hilfeart und jedes Leistungsangebot muss über Alleinstellungsmerkmale verfügen, die begründbar sind und nachvollziehbar dargelegt werden können. Die Kunst wird tendenziell eher darin bestehen, die Vielfalt möglicher Problemlagen und Persönlichkeitsmerkmale der Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer oder auch deren verschiedenartige familiäre und sozioökonomische Hintergründe in ein vielfältiges, flexibles und bedarfsgerechtes Angebot münden zu lassen (vgl. Macsenaere / Esser, 2012). Grundlagen dafür sind eine klare Bedarfsfeststellung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Formulierung konkreter Ziele im Hilfeplanverfahren. Und nur dann, wenn es gelingt, die individuellen Bedarfe der Zielgruppe und die zentralen Ziele der Hilfeart, nämlich den Aufbau von Sozialkompetenz und die Stärkung kooperativer und solidarischer Fähigkeiten zu vereinen, lassen sich Attraktivität, Flexibilität und damit auch die Durchführbarkeit der Hilfe selbst steigern.

Das Bayerische Landesjugendamt wird sich zu Beginn des Jahres 2014 mit einer Gruppe von Expertinnen und Experten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit der ambulanten Hilfe nach § 29 SGB VIII befassen. Wir sind zuversichtlich, die skizzierten Prozesse ausführlicher beschreiben und in fachlichen Empfehlungen festschreiben zu können. Die Soziale Gruppenarbeit hat viel ungenutztes Potenzial, davon sind wir überzeugt.

Literatur:

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Jahresbericht 2011: Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung verteidigen durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzelfallhilfe“, München, 2012.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hg.): „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2011. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen“, München, 2012.

Statistische Bundesamt (Hg.): „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Soziale Gruppenarbeit“, Wiesbaden, 2012.

Statistische Bundesamt (Hg.): „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Soziale Gruppenarbeit“, Wiesbaden, 2012.

Seckinger, Mike (Deutsches Jugendinstitut; DJI): „Ambulante Erziehungshilfen. Fachliche Möglichkeiten und Grenzen“, Vortrag anlässlich einer Fachtagung des Landesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) sowie dem Evangelischen Erziehungsverband in Bayern e.V. (EEV): „Bunte Vielfalt oder heilloses Chaos. Ambulante Angebote der Hilfen zur Erziehung“ am 3. Juli 2013 in München, Download unter: <http://www.lvke.de/88732.asp>

Macsenaere, Michael und Esser, Klaus (Hg.): „Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten“, Ernst Reinhardt Verlag, München, 2012.

Plankensteiner, Annette, Schneider, Werner und Ender, Michael (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe“, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 2013.